

Änderungsplan 6

zu dem mit RE vom 26.5.1964, Az.: 421-521-N 21/15 genehmigten

Bebauungsplan „Wilhelmstraße“

für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Bahnhofstraße, Moltkestraße und Mußbacher Weg (einschließlich) sowie einer Linie in Nord-Süd-Richtung, die gebildet wird von den Grundstücken Plannummer 4095, 4096 und 4085.

Maßstab: 1:1000

Zeichenerklärung:

- Allgemeines Wohngebiet, zur Bebauung mit Familienheimen vorgesehen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplanes und des gegenwärtigen Änderungsplanes
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ursprüngliche, aufzuhebende Grundstücksgrenzen
 - bestehende und künftige Grundstücksgrenzen
 - Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Grundflächenzahl
 - Geschößflächenzahl
 - Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 - besondere (abweichende) Bauweise, halboffen
 - bestehende Wohngebäude mit Firstrichtung
 - bestehende Nebengebäude
 - geplante Wohngebäude mit Firstrichtung
- | | | |
|------------------|------------------------|----------------------------------|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | |
| Grundflächenzahl | Geschößflächenzahl | Füllschema der Nutzungsschablone |
| Baumassenzahl | Bauweise | |



Begründung:

Der Eigentümer des unbebauten Grundstücks Pl.Nr. 3711/7 an der Wilhelmstraße beabsichtigt ein 2-geschossiges Wohngebäude zu errichten. Der Bebauungsplan "Wilhelmstraße" sieht in der Wilhelmstraße nur 1-geschossige Bauweise vor.

Um allen Anliegern der Wilhelmstraße zwischen Gottlieb-Duttenhöfer-Straße und Ludwigstraße die 2-geschossige Bauweise zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Der Änderungsplan umfaßt ein Gebiet von ca. 2,5 ha.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Art der baulichen Nutzung**
 - Das Baugebiet ist ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO. Die nach Abs. 3 a.a.O. ausnahmsweise zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Für das Maß der überbaubaren Flächen sind die Werte des § 17 BauNVO vom 26.11.1968 als Höchstwerte im Rahmen der LBO verbindlich.
- Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen**
 - Garagen und Nebengebäude sind mindestens 5,00 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.
 - Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig.
- Dächer**
 - Die Dächer sind als Satteldächer mit 30° Dachneigung auszuführen. Abweichungen um 5° nach oben oder unten sind zulässig.
 - Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.
 - Bei der Eindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Gebäude darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- Kniestöcke**

Kniestöcke sind nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden bis zu 1,00 m Höhe, gemessen zwischen OK Geschoßdecke und UK Fußpfette, zulässig.
- Sockelhöhe**

Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß Fußboden) gemessen ab OK Gehweg darf 1,00 m nicht überschreiten.
- Stellflächen**

Auf den privaten Grundstücken ist je Wohnung ein Stellplatz für PKW, nach Möglichkeit vor der Garage anzuordnen.

7. Einfriedigungen

- Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigungen darf das Maß von 1,40 m nicht überschreiten.
- Die Verwendung von Maschendraht ist nicht zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 5. Februar 1971 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 9. November 1972 angenommen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom 8. Dezember 1972 bis einschließlich 8. Januar 1973 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" am 28. November 1972 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplan während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Die vorgenannte Tageszeitung ist durch Satzung als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung bestimmt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Anregungen ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 30. Januar 1973 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.



Haßloch, den 20. Februar 1973
 Gemeindeverwaltung
 Bürgermeister

Genehmigt

mit Verfüg. v. 12. April 1973
 Az. 405-03 - DÖW-HAßLOCH 15f
 Neustadt an der Weinstraße,
 den 12. April 1973



Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG erfolgte am 15.5.1973



Haßloch, den 13.6.1973
 Gemeindeverwaltung:
 Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 6733 Haßloch	
14/6	Änderungsplan 6 Bebauungsplan „Wilhelmstraße“
Maßstab: 1:1000	Gemeindebauamt:
Zeichnung Nr.:	<i>Miep</i>
Bearbeitet: kö, emes	Bauamtsrat
Gezeichnet: emes	
Geändert:	